

BEGRÜNDUNG

ZUR

30. ÄNDERUNG

DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER GEMEINDE MALENTE

FÜR EIN GEBIET ÖSTLICH VON SIEVERS DORF,

NÖRDLICH UND SÜDLICH DER KREISSTRAÙE 1, SÜDLICH DER GRUNDSCHULE

- VORENTWURF -

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 6 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Planungserfordernis / Ziel und Zweck der Planung	3
1.2	Rechtliche Bindungen	4
2	Bestandsaufnahme	7
3	Begründung der Planinhalte	8
3.1	Flächenzusammenstellung	8
3.2	Standortwahl / Planungsalternativen	8
3.3	Auswirkungen der Planung	8
3.4	Darstellungen	9
3.5	Erschließung	9
3.6	Naturschutz / Naturschutzfachliche Eingriffsregelung	9
3.7	Artenschutz	10
4	Immissionen / Emissionen	10
5	Ver- und Entsorgung	11
5.1	Grundwasser	11
5.2	Löschwasserversorgung	11
6	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	11
6.1	Einleitung	12
6.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	17
6.3	Zusätzliche Angaben	34
7	Hinweise	35
7.1	Bodenschutz	35
7.2	Archäologie	36
8	Billigung der Begründung	36

B E G R Ü N D U N G

zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Malente für ein Gebiet östlich von Sieversdorf, nördlich und südlich der Kreisstraße 1, südlich der Grundschule

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Malente hat am die Aufstellung der 30. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Die Firma KWS Kieswerke Sieversdorf GmbH & Co. KG baut Sande und Kies in Abbaugebieten östlich des Malenter Ortsteils Sieversdorf ab. Diese Abbauflächen sind jedoch größtenteils ausgekiest und werden anschließend renaturiert. Zur Sicherung des Kiesabbauortes Raum Sieversdorf sollen neue Abbaumöglichkeiten planerisch vorbereitet werden. Für den Fortbestand des Betriebes und den Erhalt der Arbeitsplätze ist der Betrieb auf die für den Kiesabbau geeigneten Anschlussflächen angewiesen. Hierfür dienen zwei Teilflächen, die an die bestehenden Abbauflächen angrenzen. Der Abbau soll dabei immer nur an einer Stelle gleichzeitig erfolgen, so dass die beiden Flächen nacheinander und nie zeitgleich abgebaut werden. Für den Abbau auf der Teilfläche in der Gemarkung Sieversdorf, Flur 4, Flurstück 54 besteht ein akuter Bedarf, wohingegen der Abbau auf dem Flurstück 11/6 ein auf die Zukunft ausgerichteter Bedarf ist. Auf den beiden Teilflächen kann das Planungsziel, die volkswirtschaftlich notwendige Sicherung von Kiesabbauflächen verfolgt und umgesetzt werden.

Hierzu wird insbesondere auf die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans des Landes Schleswig-Holstein, Begründung zu 4.6 Rohstoffsicherung, verwiesen:

„Die langfristige Sicherung der mineralischen Rohstoffgewinnung durch die Ausweisung von hinreichenden Rohstoffsicherungsgebieten ist für eine dauerhaft ausreichende Rohstoffgewinnung durch die Wirtschaft wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Rohstoffgewinnung ist nicht nur auf die Gewinnungsbetriebe reduziert, sondern schließt auch die mit der Rohstoffgewinnung in Verbindung stehenden verarbeitenden Steine-und-Erden-Industrien ein (Beton, Asphalt, Kalksandstein, Zement). Die Steine-und-Erden-Industrie ist insgesamt für einen erheblichen Anteil sowohl bei der Beschäftigung als auch beim Umsatz im Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe verantwortlich. Aus den Rohstoffen werden Zemente, Dünge- und Spezialkalke, Ziegeleierzeugnisse, Transportbeton, Betonfertigteile, Kalksandsteine, Porenbetonsteine, Dichtungsmaterialien und Mörtel hergestellt.

Weiterhin werden Sande und Kiese in großen Mengen als Straßenbaustoffe, Füllsande und für den Küstenschutz eingesetzt. [...]

Insbesondere für die Umsetzung der landespolitischen Ziele beim Wohnungsbau und beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und der damit verbundenen steigenden Bedarfe ist die Gewinnung der hierfür erforderlichen oberflächennahen mineralischen Rohstoffe in ausreichendem Umfang sicherzustellen. Dies soll vor allem aus heimischen Vorkommen gewährleistet werden. Aufgrund der zeitlichen Vorläufe bis zum endgültigen Abbau bedingt dies eine frühzeitige Planung, Beantragung und Genehmigung von in erster Linie Sand- und Kiesabbau, vorzugsweise in der Nähe bereits vorhandener Infrastruktur.

Die Vermarktung der mineralischen Rohstoffe ist stark durch die Höhe der Transportkosten begrenzt. Die Gewinnung vor Ort oder aus verbrauchernahen Lagerstätten und die dadurch gewährleisteten kurzen Transportwege garantieren geringere Umweltbelastungen und angemessene Preise für den privaten und öffentlichen Bedarf. Der Rohstoffgewinnung aus verbrauchernahen Gewinnungsstellen für die heimische Wirtschaft kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.“

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan - Fortschreibung 2021 des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum. Weiterhin liegt das Plangebiet im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung und in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Das Plangebiet befindet sich in einem 10km-Umkreis um das Mittelzentrum Eutin.



Abb.: Ausschnitt Landesentwicklungsplan 2021

Der Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung umfasst Räume, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur dem Tourismus und der Erholung dienen.

Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Biotopverbundachsen auf Landesebene. Die Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen. Sie sollen räumlich so angeordnet werden, dass ein räumlicher Verbund oder eine funktionale Vernetzung verschiedener Biotoptypen hergestellt wird. Dabei sind eine Erweiterung der Biotope um Entwicklungs- beziehungsweise Pufferzonen sowie die Entwicklung von naturraumtypischen Biotopkomplexen anzustreben.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II stellt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dar. Angrenzend befindet sich weiterhin ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Überlagert wird diese Darstellung durch ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Das Plangebiet liegt nicht in einem Regionalen Grünzug.



Abb.: Ausschnitt Regionalplan 2004 für den Planungsraum II

So sollen laut Regionalplan oberflächennahe Rohstoffe zur Deckung des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs der Wirtschaft gesichert werden. In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind zur vorsorgenden Sicherung der Rohstoffgewinnung und der Rohstoffversorgung im Planungsraum die Rohstofflagerstätten möglichst von irreversiblen Nutzungen freizuhalten und bei Nutzungsänderungen, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, der Rohstofflagerstätte bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen. Zur langfristigen Sicherung der Standorte für Rohstoffgewinnung im

Planungsraum sind Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt. In diesen Bereichen hat die Rohstoffgewinnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Nutzungsänderungen dürfen die Rohstoffgewinnung nicht verhindern oder wesentlich beeinträchtigen.

Im 2. Entwurf des Regionalplans 2025 für den Planungsraum III wird Sieversdorf innerhalb des Stadt- und Umlandbereiches im ländlichen Raum dargestellt. Südlich der Kreisstraße 1 ist ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Nördlich der Kreisstraße 1 ist ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Überlagert ist der Bereich durch einen Kernbereich für Erholung.



Abb.: Ausschnitt 2. Entwurf des Regionalplans 2025

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020 verweist in seiner Hauptkarte 1, Blatt 2 auf ein Dichtezentrum für Seeadlervorkommen und auf das westlich des Plangebietes verlaufende Vorrangfließgewässer. Zudem wird ein Schwerpunktbereich für Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt. In der Hauptkarte 2, Blatt 2 wird das Plangebiet als Teil des Landschaftsschutzgebietes dargestellt. Weiterhin liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. In der Hauptkarte 3, Blatt 2 werden das Vorkommen von oberflächennahem Rohstoff sowie klimasensitiver Boden abgebildet.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde aus dem Jahr 2006 stellt Flächen für die Landwirtschaft dar. Zur langfristigen Sicherung des Kiesabbaustandortes im Raum Sieversdorf sollen jetzt die Flächen im Plangebiet genutzt werden. Hierfür bedarf es der Flächennutzungsplanänderung.

Der Landschaftsplan stellt die Flächen als landwirtschaftliche Fläche bzw. Acker dar.

Das gesamte Plangebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet.

Die nördliche Teilfläche (Flurstück 11/6) liegt etwa zur Hälfte in dem archäologischen Interessengebiet Nr. 6. Die südliche Teilfläche (Flurstück 54) liegt in dem archäologischen Interessengebiet Nr. 5.

2 Bestandsaufnahme

Die Erweiterungsflächen liegen östlich der Dorfschaft Sieversdorf an der Kreisstraße 1. Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen das Flurstück 54 der Flur 4, Gemarkung Sieversdorf und das Flurstück 11/6 der Flur 4, Gemarkung Sieversdorf. Zwischen diesen beiden Flurstücken verläuft die Kreisstraße 1.

Nordöstlich des Plangebiets befinden sich Waldflächen. Innerhalb der nördlichen Teilfläche befindet sich ein Knick. Entlang der Kreisstraße 1 verläuft beidseitig eine gesetzlich geschützte Allee aus heimischen Laubgehölzen. Nördlich der südlichen Teilfläche befindet sich ein Biotop des Typs Sonstiges Feldgehölz; Artenreicher Steilhang im Binnenland. Weiterhin verlaufen entlang der Ackerränder teilweise Knicks.

Derzeit ist das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt.

Die nördliche Teilfläche fällt topographisch von Süden nach Norden ab. Die südliche Teilfläche fällt ebenfalls von Süden nach Norden hin ab.

Angrenzend an die nördliche Teilfläche schließen in Richtung Osten das Bogensportzentrum Sieversdorf und die Grundschule Sieversdorf an. Nach Norden und Westen grenzen ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die südliche Teilfläche auf Flurstück 54 grenzt an die bereits ausgewiesenen Abbauflächen an.



Abb.: Luftbild, Quelle: Digitaler Atlas Nord

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet ist rund 6,8 ha.

Nördliche Teilfläche: 4,4 ha

Südliche Teilfläche: 2,4 ha

3.2 Standortwahl / Planungsalternativen

Beide Teilflächen liegen nach dem wirksamen Regionalplan 2004 innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Im Hinblick auf die Ausführungen im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan zum Rohstoffabbau werden Alternativen zu den Erweiterungsflächen für Kiesabbau im gesamten Gemeindegebiet nicht mehr geprüft.

Nach dem 2. Entwurf des Regionalplans 2025 zur Neuaufstellung des Regionalplans befindet sich hingegen nur noch die südliche Teilfläche innerhalb eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Es wird allerdings Bezug auf den wirksamen Regionalplan aus dem Jahr 2004 genommen.

3.3 Auswirkungen der Planung

Den Belangen der Wirtschaft wird mit der Planung entsprochen. Der vorhandene Betrieb erhält weitere Planungs- und Investitionssicherheit und kann auf dieser Grundlage langfristig investieren.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes muss vollständig in den Kontext der Raumordnung und Landesplanung gebracht werden. Der Regionalplan weist für das Plangebiet zwei Inhalte aus:

- Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung

Im Rahmen der vorliegenden Planung muss eine Abwägung zwischen den widerstreitenden Belangen des Kiesabbaus einerseits und des Tourismus und der Erholung andererseits berücksichtigt werden.

Doch es ist davon auszugehen, dass der Tourismus im Planungsraum nur in einem untergeordneten Umfang stattfindet. Entlang der Kreisstraße 1 zwischen den Dorfschaften Sieversdorf und Malkwitz bestehen keine bzw. durch die Ausprägung der Allee nur wenig Anreize für Tourismus / Touristen. Attraktivere Tourismusstandorte liefert das südlich gelegene Zentrum von Malente, welches sich zwischen Kellersee und Dieksee befindet.

Die vorhandenen Kiesabbauflächen entlang der Kreisstraße 1 zeigen, dass eine angemessene Integration in die Landschaft möglich ist, ohne den Tourismus zu schädigen. Hier kann durch abschirmende Verwallungen und/ oder Bepflanzungen eine Verträglichkeit der Nutzungen miteinander hergestellt werden.

Im Rahmen des Planvollzugs wird der Mutterboden abgeschoben und auf seitlichen Wällen abgelagert. Die tatsächliche Höhe lässt sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung noch nicht konkret festlegen. Es ist aber davon auszugehen, dass Wälle entstehen werden, die eine deutliche visuelle Abschirmung des Kiesabbaus bewirken und eventuell auftretende Staub- und Abgasemissionen in die Umgebung deutlich abschirmen. Letztere treten selbstverständlich im Zusammenhang mit Kiesabbau immer auf. Das Plangebiet liegt jedoch in einem gewissen Abstand zu vorhandener Wohnbebauung. Auch zur Grundschule Sieversdorf bleibt ein gewisser Abstand erhalten. Die Planung ist im Hinblick auf zu erwartende Immissionen im Planvollzug allerdings detailliert zu prüfen. Die nächsten schützenswerten Nutzungen betreffen die Wohnbebauung der Ortslagen Sieversdorf und Malkwitz und die Grundschule Sieversdorf nördlich der Kreisstraße 1.

3.4 Darstellungen

Die beiden Teilflächen werden als „*Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen*“ ausgewiesen. Als Folgenutzung werden „*Flächen für die Landwirtschaft*“ sowie „*Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft*“ dargestellt. Hier ist nach Renaturierung der Kiesabbaufläche eine extensive Grünlandnutzung vorgesehen.

Das gesamte Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG).

3.5 Erschließung

Die Erschließung erfolgt für die südliche Teilfläche über die bereits vorhandene Betriebszufahrt, welche von der Kreisstraße 1 abknickt. Für die nördliche Teilfläche wird ebenfalls eine bereits vorhandene Zuwegung genutzt werden, die von der Kreisstraße 1 abzweigt.

3.6 Naturschutz / Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Im vorliegenden Fall wird durch die Renaturierung der beiden Teilflächen ein Ausgleich der Eingriffe erreicht.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes so gering wie möglich zu halten. Dementsprechend sind im Planvollzug Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung negativer Auswirkungen des Abbauvorhabens vorgesehen.

- Die Teilverfüllung der Grube wird vorgenommen, um ein Landschaftsbild herzustellen, welches nicht als Bruch in der Landschaft wahrgenommen wird. Dazu werden die Böschungen abgeflacht und naturnah ausgebildet (überwiegend 1:3 und flacher).
- Schutzstreifen zwischen dem oberen Rand der Abbauböschung und den Knicks von mindestens 5,0 Metern
- vor Beginn des Abbaus Abtrag des Oberbodens und Zwischenlagerung in Mieten; Ansaat der Mieten mit Senf/Lupinen/Getreide; Wiederverwendung vor Ort oder an anderer Stelle
- die zentrale Lagerung und Sicherung wassergefährdender Stoffe, wie Diesel und Schmiermittel für den Betrieb der Fahrzeuge und der Förderanlage, wird weiterhin auf der genehmigten Betriebsfläche des bestehenden Werkes erfolgen.

Ausgleichserfordernis

Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht vermieden oder vermindert werden können, müssen im Planvollzug in angemessener Form kompensiert werden. Im Regelfall muss im Planvollzug ein naturschutzfachlicher Ausgleich für den Abbau der Sande und Kiese erbracht werden.

Ausgleichskonzept

Nach Beendigung des Abbaus wird das Abbaugelände voraussichtlich extensiv genutztes Grünland. Für den Kiesabbau ist der erforderliche Ausgleich in der Regel bewirkt, wenn der von einer Abgrabung oder Aufschüttung betroffene Bereich der natürlichen Entwicklung überlassen bleibt. Ggf. über die vorgesehene Extensivierung der Fläche hinausgehende Kompensationserfordernisse werden extern ausgeglichen.

3.7 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG).

4 Immissionen / Emissionen

Mit der Planung sind auf den beiden Teilflächen Auswirkungen durch Gewerbelärm, Staub und Abgasemissionen verbunden. Im Rahmen des Planvollzugs wird der Mutterboden abgeschoben und auf seitlichen Wällen abgelagert. Die tatsächliche Höhe lässt sich im Rahmen

der Flächennutzungsplanung noch nicht konkret festlegen. Es ist aber davon auszugehen, dass Wälle entstehen werden, die eine deutliche visuelle Abschirmung des Kiesabbaus bewirken und eventuell auftretende Staub- und Abgasemissionen in die Umgebung deutlich abschirmen. Letztere treten selbstverständlich im Zusammenhang mit Kiesabbau immer auf. Das Plangebiet liegt jedoch in einem gewissen Abstand zu vorhandener Wohnbebauung. Auch zur Grundschule Sieversdorf bleibt ein gewisser Abstand erhalten. Die Planung ist weiterhin im Hinblick auf zu erwartende Immissionen im Planvollzug detailliert zu prüfen. Die nächsten schützenswerten Nutzungen betreffen die Ortslagen Sieversdorf, Malkwitz und insbesondere die Grundschule Sieversdorf nördlich der Kreisstraße 1.

5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes erfolgt derzeit im Rahmen der bestehenden und ggfs. zu ergänzenden Genehmigungen.

Das anfallende Niederschlagswasser ist schadlos zu beseitigen. Die Niederschlagswasserbehandlung versiegelter Flächen hat gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.

Die Abwasserbeseitigung wurde von der Gemeinde an ZVO übertragen und liegt damit nicht mehr im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.

5.1 Grundwasser

Durch den Kiesabbau darf das Grundwasser nicht verunreinigt oder sonst nachteilig verändert werden.

5.2 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Malente wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren" gewährleistet. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Die Gemeinde fordert die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 (1) Baugesetzbuch dazu auf, Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben.

6.1 Einleitung

6.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die Firma KWS Kieswerke Sieversdorf GmbH & Co. KG baut Sande und Kies in Abbaugebieten östlich des Malenter Ortsteils Sieversdorf ab. Diese Abbauflächen sind jedoch größtenteils vollständig ausgekiest und werden renaturiert. Zur Sicherung des Kiesabbaustandortes Raum Sieversdorf sollen neue Abbaumöglichkeiten planerisch vorbereitet werden. Für den Fortbestand des Betriebes und den Erhalt der Arbeitsplätze ist der Betrieb auf die für den Kiesabbau geeigneten Anschlussflächen angewiesen. Hierfür dienen zwei Teilflächen, die an die bestehenden Abbauflächen angrenzen.

Das Plangebiet umfasst mit beiden Teilflächen rund 6,8 ha. Dabei umfasst die Teilfläche nördlich der Kreisstraße 1 auf Flurstück 11/6 ca. 4,4 ha und die Teilfläche südlich der Kreisstraße 1 auf Flurstück 54 ca. 2,4 ha. Der Abbau soll dabei immer nur an einer Stelle gleichzeitig erfolgen, so dass die beiden Flächen nacheinander und nie zeitgleich abgebaut werden. Für den Abbau auf der Teilfläche des Flurstücks 54 besteht ein akuter Bedarf, wohingegen der Abbau auf dem Flurstück 11/6 ein auf die Zukunft ausgerichteter Bedarf ist.

Die beiden Teilflächen werden als „*Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen*“ ausgewiesen. Als Folgenutzung werden „*Flächen für die Landwirtschaft*“ sowie „*Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft*“ dargestellt. Hier ist nach Renaturierung der Kiesabbaufläche eine extensive Grünlandnutzung vorgesehen.

6.1.2 Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
BauGB § 1a	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen und für Wohnzwecke genutzte Flächen - § 1a, Abs. 2) Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (§ 1a, Abs. 5)	Umnutzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen nur im notwendigen Umfang; Abbau immer nur auf einer Teilfläche gleichzeitig; nach Renaturierung der Kiesabbaufläche ist eine extensive Grünlandnutzung vorgesehen
BNatSchG, LNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung Artenschutz

BBodSchG:	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb
LWG:	Funktion des Wasserhaushaltes im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes sichern	Begrenzung der möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb, Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abwässern
WHG:	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut	Begrenzung der möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb, Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abwässern
LAbfWG:	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Gewährleistung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen	Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abfällen
BImSchG:	Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen	Abstandsregelung
DSchG:	Bewahrung von Denkmälern	Die nördliche Teilfläche (Flurstück 11/6) liegt etwa zur Hälfte in dem archäologischen Interessengebiet Nr. 6. Die südliche Teilfläche (Flurstück 54) liegt in dem archäologischen Interessengebiet Nr. 5.

Folgende bekannte Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
Landesentwicklungsplan (LEP)	Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft	Ausweisung ganzer Gebiete als Vorbehaltsraum, aber die Einteilung des Vorbehaltsraums für Natur und Landschaft ist nicht parzellenscharf, aus diesem Grund wird die Einzeichnung nicht berücksichtigt
Regionalplan 2004 (REP)	Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	Rohstoffgewinnung im Plangebiet hat Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen
Landschaftsrahmenplan (LRP)	Schwerpunktbereich für Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopeverbundsystems, Teil des Landschaftsschutzgebietes	Schwerpunktbereich ist nicht parzellenscharf, die Einzeichnung des Schwerpunktbereiches verläuft entlang der Malenter Au, zur Malenter Au gewährt die Fläche des Kiesabbaus Abstand
Landschaftsplan:	Entwicklungsziel Acker	Der Zielplan des Landschaftsplanes formuliert keine weiteren Entwicklungsziele für das Plangebiet.
Lärminderungsplan (LMP) oder Lärmaktionsplan	Lärmaktionsplan liegt vor	Das Plangebiet befindet sich nicht in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen B 76 und L 174. In der Umgebung befinden sich ebenfalls keine ruhigen Gebiete. Es liegen keine Beeinträchtigungen vor.

Luftreinhalteplan	liegt nicht vor	-
Sonstige städte- bauliche Pläne mit Umweltbezug	liegt nicht vor	-

Innerhalb des Plangebietes sind gesetzlich geschützte Knicks vorhanden.

Das gesamte Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG).

Folgende bekannte Schutz- oder Risikogebiete betreffen das Plangebiet:

Gebietsart	Abstand in m
Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)	nicht betroffen
Nationalparke, Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	nicht betroffen
Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG)	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)	innerhalb Landschaftsschutzgebiet Holsteinische Schweiz
Naturparke (§27 BNatSchG)	innerhalb Naturpark Holsteinische Schweiz
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	Naturdenkmal in einer Entfernung von ca. 390 m (Blutbuche)
Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	nicht betroffen
Natura 2000 – Gebiete	FFH-Gebiet „Wald nördlich Malente“ in einer Entfernung von ca. 1,7 km
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG./ § 21 LNatSchG)	innerhalb nördlicher Teilfläche Knick; entlang Kreisstraße 1 beidseitig ge- schützte Allee aus heimischen Laub- gehölzen; nördlich der südlichen Teil- fläche befindet sich Biotop des Typs ‘Sonstiges Feldgehölz; Artenreicher Steilhang im Binnenland’; entlang Ackerränder teilweise Knicks
Wald (§ 2 LWaldG)	im Nordosten Waldflächen angrenzend an die nördliche Teilfläche
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzge- biete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG), Über- schwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	nicht betroffen
Denkmale oder archäologische Interessensgebiete	Innerhalb archäologischen Interessen- gebieten Nr. 5 (südliche Teilfläche) und 6 (nördliche Teilfläche)

Es sind 30 Meter Abstand der Kiesabbauarbeiten zu den angrenzenden Waldflächen einzuhalten. Unter dieser Voraussetzung werden die angrenzenden Waldflächen berücksichtigt und geschützt.

Hinsichtlich der archäologischen Interessengebiete sind die Hinweise in der Begründung zu beachten (s. 6.1.3).

6.1.3 Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 BNatSchG vorbereitet werden. Zudem werden gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und die Artenschutzbelange nach § 44 BNatSchG von der Planung berührt. Weiterhin werden die Funktionen des Bodens gem. § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) berührt.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Nicht betroffen, da die o. g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Kiesabbau erzeugt Geräusche, die auch in der Umgebung wahrnehmbar sind.

Mit der Planung sind auf den beiden Teilflächen Auswirkungen durch Gewerbelärm, Staub und Abgasemissionen verbunden. Die zu erwartenden Immissionen, die auf die nächsten schützenswerten Nutzungen einwirken sind im Planvollzug detailliert zu prüfen. Es betrifft insbesondere die Ortslagen Sieversdorf, Malkwitz und insbesondere die Wohnbebauung und die Grundschule nördlich der Kreisstraße 1.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet befindet sich mit der nördlichen Teilgebietsfläche im archäologischen Interessengebiet Nr. 6 und mit der südlichen Teilgebietsfläche in dem archäologischen Interessengebiet Nr. 5.

Gemäß § 15 DSchG hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt

haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Bei Beachtung der Hinweise wird eine Erheblichkeit nicht angenommen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Der Landschaftsplan stellt die Flächen als landwirtschaftliche Fläche bzw. Acker dar. Der Zielplan des Landschaftsplanes formuliert keine weiteren Entwicklungsziele für das Plangebiet. Daher werden diese Abweichungen nicht als erheblich angesehen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Wesentliche Auswirkungen sind nicht erkennbar, es sind ohnehin nur die Belange a) und c) überhaupt betroffen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Die nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben verursachen keine schweren Unfälle oder Katastrophen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nur für die Belange a) und ggf. c) zu erwarten. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diese Aspekte.

6.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere

Bei dem Plangebiet handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Die beiden Teilflächen werden durch die Kreisstraße 1 voneinander getrennt. Die südliche Teilgebietsfläche wird umgeben von weiteren Abbauflächen. Die nördliche Teilgebietsfläche grenzt im Nordosten an Waldflächen und ansonsten an weitere Ackerflächen an.

Im Gebiet kommen die für den Naturraum typischen Tierarten vor.

Das Vorkommen folgender Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten ist zu erwarten:

Ein Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet ist zu erwarten. Knicks und Gehölzstrukturen stellen potenzielle Jagd- und ggf. Reproduktionshabitate dar. Ein Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund des Verbreitungsgebietes und dem Vorkommen von Gehölzstrukturen wie Wälder, Knicks, Hecken und Gebüsche ebenfalls potenziell möglich.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV ein abweichendes Verbreitungsbild oder sehr spezielle Lebensraumsprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen, Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

Pflanzen

Das Plangebiet besteht aus intensiv genutztem Ackerland.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein sind grundsätzlich drei Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten:

- Froschkraut (*Luronium natans*)
- Kriechender Sellerie (*Apium repens*)
- Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*)

Alle drei Arten sind an feuchte bis zeitweise überschwemmte Lebensbereiche gebunden, Froschkraut und Kriechender Sellerie sind Pionierpflanzen und benötigen offene Böden oder Störstellen. Ein Vorkommen aller drei Arten im Vorhabengebiet ist nicht zu erwarten.

Die im Anhang IV der FFH-Liste gelisteten Moose und Flechten sind aufgrund ihrer Lebensraumsprüche an alte Wälder und basenreiche Moore gebunden. Ein Vorkommen im Vorhabengebiet ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Fläche

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dar. Bei den Flächen des Plangebiets handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen. Das Gelände ist bewegt. Die nördliche Teilfläche fällt topographisch von Süden nach Norden ab. Die südliche Teilfläche fällt ebenfalls von Süden nach Norden hin ab.

Boden

Als Bodentypen haben sich vorwiegend Parabraunerden entwickelt, die ackerbaulich genutzt werden. Tiefgründige Sand- und Kiesablagerungen kommen aufgrund der geologischen Entwicklung in Beckenablagerungen vor. Auf den beiden Teilgebietsflächen liegen ausreichende Kiesvorkommen vor.

Wasser

Oberflächengewässer finden sich im Plangebiet selbst nicht.

Luft, Klima

Das Klima Schleswig-Holsteins gehört zu dem kühlgemäßigten subozeanischen Bereich. Charakteristisch sind die vorherrschenden Westwinde, verhältnismäßig hohe Winter- und niedrige Sommertemperaturen, geringe jährliche und tägliche Temperaturschwankungen, hohe Luftfeuchtigkeit und starke Winde.

Insgesamt ist von unbelasteten klimatischen Verhältnissen auszugehen.

Landschaft

Das Gemeindegebiet Malente liegt innerhalb der „Holsteinischen Schweiz“ und wird geprägt von dem Wechsel zwischen Hügeln, Tälern, Seen und Bächen, flachwelligen Hochebenen, Wäldern und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das Plangebiet weist eine wellige Struktur mit Höhenunterschieden von 22 m auf. Die künftigen Kiesabbauflächen fallen beide von Süden nach Norden hin ab.

Die Landschaft wird sich temporär erheblich verändern, durch Kiesabbau und Einwallung des Areals. Durch die Renaturierung können diese Eingriffe langfristig jedoch vollständig kompensiert werden.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Die biologische Vielfalt auf beiden Teilgebietsflächen ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerland gering. Wirkungsgefüge bestehen innerhalb der Knicks.

c) Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Derzeit gehen vom Plangebiet Auswirkungen einer ordnungsgemäß betriebenen Landwirtschaft aus (Lärm/Staub). Von den benachbarten Kiesabbaugebieten wirken Lärmemissionen auf die benachbarten Siedlungsgebiete.

Schützenswerte Nutzungen sind derzeit im Plangebiet nicht vorhanden.

6.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es voraussichtlich bei den bisherigen Nutzungen bzw. zulässigen Nutzungen nach dem Flächennutzungsplan.

6.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung keine Detailangaben möglich.

Die schutzgutbezogene Prognose der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen erfolgt nach einem einheitlichen Prüfschema in tabellarischer Form.

Verwendete Symbole:

-- – für die vorliegende Planung nicht zutreffend bzw. nicht relevant

X – keine Beeinträchtigungen

G – geringe Beeinträchtigungen

E – erhebliche Beeinträchtigungen

Soweit sich erhebliche Beeinträchtigungen ergeben, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation erforderlich. Diese sind in Kapitel 6.2.4 beschrieben.

a) Auswirkungen auf Tiere (1), Pflanzen (2), Fläche und Boden (3), Wasser (4), Luft und Klima (5) und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (6) sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (7)

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (1) - Schutzgut Tiere				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	G	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb sind zu erwarten, für die Dauer der Abbauphase - geringe betriebsbedingte Auswirkungen durch Lärmemissionen zu erwarten - durch den Kiesabbau gehen auf beiden Teilgebietsflächen zunächst Lebensräume auf der bisherigen Ackerbaufläche verloren. Durch die Renaturierung entsteht langfristig jedoch wieder ein vielfältiger Lebensraum mit hochwertigeren Lebensraumtypen - zum europäischen Artenschutz siehe Text unter der Tabelle
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	G	X	- baubedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitats - nach Baufeldfreimachung erfolgt ein kontinuierlicher Abbau der Kiesvorkommen - langfristig wird durch die an die Nutzung anschließende Renaturierung extensives Grünland entwickelt und damit insgesamt eine Verbesserung des Arteninventars erwartet
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	G	G	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zur Baufeldfreimachung zu erwarten - weitere kontinuierliche betriebsbedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb in Form von Lärm- und Staubemissionen sowie durch Erschütterungen sind zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller	G	G	- ggf. kurzzeitige Kumulierung mit benachbarten Kiesabbauflächen in Form von Lärm- und Staubbelastung, diese entfällt nach Aufgabe der ausgekieseten Nachbarflächen und deren Renaturierung - langfristig wird eine Verbesserung für das Schutzgut Tiere eintreten durch großflächig vernetzte, hochwertige Lebensräume infolge der Renaturierung der umliegenden Kiesabbauflächen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (1) - Schutzgut Tiere				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens
		Bau-phase	Betriebs-phase	
	Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen			
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten - langfristige sukzessive Anpassung der Fauna an den Klimawandel
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Europäischer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht zerstört oder so beschädigt, dass die ökologischen Funktionen nicht mehr erfüllt werden. In den umgebenden Gehölzbeständen sind Ausweichquartiere möglich. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Hinblick auf Fledermäuse bei Beachtung entsprechender Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen nicht verletzt (Begehung potenzieller Sommerquartiere vor dem Abriss und ggf. Bereitstellung von Ersatzquartieren). In die Knicks der beiden Teilgebietsflächen wird nur ggbf. für die Errichtung der Zufahrten eingegriffen. In der Umgebung bestehen Ausweichquartiere.

Die im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (2) - Schutzgut Pflanzen				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	X	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Auswirkungen durch Baufeldräumung und Baustellenbetrieb zu erwarten (vorübergehender Verlust des Arteninventars auf betroffenen Flächen) - betriebsbedingte Auswirkungen in der Gesamtschau durch geplante Grünlandextensivierung ist langfristig eine Verbesserung des Arteninventars zu erwarten - Erhaltung vorhandener Gehölze und Knicks, ggf. Rodung eines begrenzten Knickabschnittes zum Bau einer Zufahrt - die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt – siehe unter der Tabelle stehende Ausführungen zum europäischen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	G	X	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen - betroffen sind ausschließlich Ackerflächen und ggf. ein begrenzter Knickabschnitt zum Bau einer Zufahrt - bei kontinuierlicher Auskiesung keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen - langfristig wird durch die Renaturierung der Fläche und die Entwicklung von Extensivgrünland eine Verbesserung des Arteninventars erwartet
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	G	G	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb (Lärm, Staub, Erschütterungen) zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb (Lärm, Staub, Erschütterungen) zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe	--	--	

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (2) - Schutzgut Pflanzen				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
	oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)			
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	G	G	- ggf. kurzzeitige Kumulierung mit benachbarten Kiesabbauflächen in Form von Staubbelastung, diese entfällt nach Aufgabe der ausgekieseten Nachbarflächen und deren Renaturierung - langfristig wird eine Verbesserung für das Schutzgut Pflanzen eintreten durch großflächig vernetzte, hochwertige Lebensräume infolge der Renaturierung der umliegenden Kiesabbauflächen
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten
Symbole: -- – nicht zutreffend, X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen				

Artenschutzprüfung

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wird lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (3) - Schutzgut Fläche und Boden				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	E	E	- kurz- und mittelfristig baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb und Bodenabtrag zu erwarten (Bodenverdichtung, Bodenabtrag und -auftrag, Oberbodenabtrag und -lagerung)

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (3) - Schutzgut Fläche und Boden				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
				- langfristige Verbesserungen durch die Entwicklung von Extensivgrünland
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	E	E	- baubedingte mittelfristige Verringerung der bodenbelebten Flächen im Baustellenbetrieb - betriebsbedingte mittelfristige Einschränkungen der natürlichen Ressourcen (Bodenatmung, Grundwasserneubildung, Boden als Lebensraum für Flora und Fauna) - langfristig ist durch die Entwicklung von Extensivgrünland auf einer ehemaligen Intensivackerfläche eine Verbesserung für das Boden-Wasser-Regime zu erwarten
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	--	--	
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (4) - Schutzgut Wasser				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	E	E	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb werden im Zusammenhang mit dem flächigem Oberbodenabtrag erwartet, Oberflächengewässer sind nicht betroffen - geringe kurz- und mittelfristige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt während der Betriebsphase, da der Abbau als Trockenabbau erfolgt
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	E	E	- durch den Abtrag des Oberbodens erhebliche Auswirkungen auf das Boden-Wasser-Regime in der Bau-phase - geringere kurz- und mittelfristige Auswirkungen in der Betriebsphase durch den kontinuierlichen Abbau der Kiesschichten im Unterboden - langfristig ist eine Verbesserung für das Schutzgut Wasser durch Renaturierungsmaßnahmen zu erwarten
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	--	--	
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- erhebliche Auswirkungen auf die Luftfeuchtigkeit, das Niederschlagsfeld und die Nebelbildung sind nicht zu erwarten. Die überplante Fläche und die damit verbundenen Wirkungen sind zu gering, um signifikante Auswirkungen zu generieren
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (5) - Schutzgut Luft und Klima				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	G	- geringe bau- und betriebsbedingte Auswirkungen durch Staubemissionen während des Kiesabbaubetriebes
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	G	G	- Verlust der Vegetationsdecke auf der Ackerfläche durch Oberbodenabtrag und kontinuierliche Abbautätigkeit und damit Verringerung der CO ₂ -Bindung und der Sauerstoffproduktion für den Zeitraum des Kiesabbaus - langfristig ist durch die Renaturierungsmaßnahmen eine Verbesserung für das Schutzgut Luft zu erwarten
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	G	G	- bau- und betriebsbedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb für die Dauer der Bau- und Betriebsphase zu erwarten (kleinräumige Luftverschmutzungen durch den Betrieb von Baumaschinen, witterungsbedingte Staubbelastungen) - relevante Geruchsemissionen werden nicht erwartet, da die Planung mit keinen signifikanten Quellen verbunden ist - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- klimarelevante Kaltlufttransporte werden nicht erheblich beeinflusst. - Die Bauleitplanung ist gegenüber den Folgen des Klimawandels nicht anfällig.
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung					
a (6) - Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern a (1) bis a (5)					
Die zunächst aus methodischen Gründen isoliert zu betrachtenden Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima stehen in einem komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Eingriffe auf einen Umweltbelang können direkt oder indirekt Auswirkungen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. Dabei sind die Wechselwirkungen untereinander unterschiedlich stark ausgeprägt. Die folgende Beziehungsmatrix stellt unabhängig vom konkreten Vorhaben grundsätzlich die Intensität der Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter zueinander dar.					
von → Wechselwirkungen zwischen den Schutzgü- tern ↓ auf	Tieren	Pflanzen	Fläche/ Boden	Wasser	Luft/Klima
Tiere	Populationsdynamik, Nahrungskette	Nahrung, Sauerstoff, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum
Pflanzen	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung	Konkurrenzverhalten, Vergesellschaftung	Lebensraum, Nähr- und Schadstoffquelle	Lebensgrundlage, Lebensraum	Wuchs- und Umfeldbedingungen
Fläche / Boden	Düngung, Tritt/Verdichtung, Bodenbildung, O ₂ -Verbrauch	Durchwurzelung, Bodenbildung, Beeinflussung des Nährstoff-, Wasser- und Sauerstoffgehalts, Abdeckung/Schutz vor Erosion	Bodeneintrag	Stoffverlagerung, Bodenentwicklung	Bodenklima, Bodenbildung, Erosion, Stoffeintrag
Wasser	Gewässerverunreinigung, Nährstoffeintrag	Gewässerreinigung, Regulation des Wasserhaushaltes	Stoffeintrag, Trübung, Sedimente, Pufferfunktion	Stoffeintrag, Versickerung	Niederschläge, Gewässertemperatur
Luft / Klima	CO ₂ -Produktion, O ₂ -Verbrauch	O ₂ -Produktion, CO ₂ -Aufnahme, Beeinflussung von Luftströmungen	Staubbildung	Lokalklima (Wolken, Nebel), Luftfeuchte	Herausbildung verschiedener Klimazonen (Stadt, Land, ...)

Im vorliegenden Fall bleibt der räumliche Wirkungsbereich weitestgehend auf das nördliche Plangebiet beschränkt. Die umliegenden Gehölzbestände bleiben erhalten. Während der Bau- und Betriebsphase wird die belebte Oberbodenschicht abgetragen und auf begrüntem Mieten bis zum abschließenden Wiedereinbau gelagert. Dadurch geht den auf den Ackerflächen vorhandenen, bodenlebenden Tieren und einjährigen Pflanzen der Lebensraum verloren. Das Boden-Wasser-Regime in den oberen Bodenschichten wird vollständig zerstört. Diese erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser bestehen während der Kiesabbauphase. Durch die anschließende Renaturierung mit Wiederauftrag des Oberbodens und Entwicklung von Extensivgrünland entstehen hochwertige Lebensräume. Insgesamt ist dadurch langfristig eine Verbesserung für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden

und Wasser gegenüber der derzeitigen intensiven Nutzung als Ackerland zu erwarten und die biologische Vielfalt wird sich voraussichtlich erhöhen.

Über das Vorhabengebiet hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	E	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild für die Dauer der Bauphase nicht erheblich - baubedingte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt bestehen in der Baufeldräumung und bedeuten zunächst den Verlust des vorhandenen Arteninventars auf dem Intensivacker bis zur Umsetzung der Renaturierungsmaßnahmen, dann ist durch die Entwicklung von Extensivgrünland langfristig eine Zunahme der biologischen Vielfalt zu erwarten - kurz- und mittelfristig bestehen betriebsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die erheblichen Bodenabträge und die hoch aufragenden Förderanlagen - bei Rückbau der Förderanlagen nach Beendigung des Kiesabbaus und erfolgter Renaturierung der Fläche werden keine weiteren Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwartet
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	X	E	<ul style="list-style-type: none"> - kurz- und mittelfristig bestehen betriebsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die erheblichen Bodenabträge und die Förderanlagen - die Oberbodenabträge haben ebenso Auswirkungen auf die biologische Vielfalt im Plangebiet, wobei die Artenvielfalt auf einem Intensivacker als verhältnismäßig gering einzustufen ist. - die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden langfristig durch die geplanten Renaturierungsmaßnahmen ausgeglichen
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	X	X	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Abbauphase und nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen durch störende Lichtemissionen sind durch bauordnungsrechtliche Regelungen minimiert - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	G	X	- vorübergehende Kumulierung benachbarter Kiesabauflächen mit geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglich (Fördermaschinen, Bodenauf- und -abträge) - langfristig sind keine kumulierenden Auswirkungen zu erwarten
gg) der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
c - Schutzgut Mensch, Gesundheit (Immissionen) und Bevölkerung insgesamt			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	G	- baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur kurz- und mittelfristig für die Dauer der Abbauphase und nicht erheblich (siehe Punkt cc) - Potenziell auftretende Emissionen in der Bauphase sind: <ul style="list-style-type: none"> • Schall- und Lichtemissionen durch Baumaschinen und baustellenbezogenen Verkehr • Staubemissionen • Schadstoff- und Geruchsemissionen in Form von Fahrzeug- und / oder Baumaschinenabgasen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
c - Schutzgut Mensch, Gesundheit (Immissionen) und Bevölkerung insgesamt				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
			<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoff- und Geruchsstoffemissionen durch Austritt oder Verschütten von Treib- und Schmierstoffen. - eine langfristige Auswirkung des Vorhabens ist voraussichtlich die Entwicklung von Extensivgrünland nach Beendigung des Kiesabbaus	
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	G	G	- dem Eingriff in die natürlichen Ressourcen steht die Befriedigung des Bedarfes an Kiesen und Sanden der Bevölkerung gegenüber
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	G	G	- bau- und betriebsbedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb (Lärm- und Staubbelastung) sind für die Dauer der Abbauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften voraussichtlich nicht erheblich (siehe Punkt aa) - Die Planung ist im Hinblick auf zu erwartende Immissionen im Planvollzug detailliert zu prüfen. - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- keine Auswirkungen durch gesetzlich geregelte Bauabfallentsorgung in der Bauphase
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	G	G	- Kumulierung mit den Auswirkungen von benachbarten Kiesabbauflächen ist möglich, es werden nur geringe Auswirkungen (Lärm und Staubbentwicklung) erwartet - nach Einstellung des Kiesabbaus keine kumulativen Auswirkungen mehr
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Aus den Prognosen folgt, dass bau- und betriebsbedingte erhebliche Umweltauswirkungen nur für die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaft zu erwarten sind. Langfristig wird sich der Umweltzustand durch die Renaturierungsmaßnahmen nach Abschluss des Kiesabbaus verbessern. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen werden als nicht erheblich eingestuft, da es sich derzeit um intensiv genutzte Ackerflächen handelt mit entsprechenden regelmäßigen jährlichen Eingriffen durch landwirtschaftliche Tätigkeiten (Bodenbearbeitung, Einsaat, Düngung, Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Erntearbeiten).

i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen betreffen den Belang a versus den Belang c. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden/Wasser/Landschaft und dem Menschen bestehen in dem kurz- und mittelfristigen erheblichen Abbau von Bodenmaterial zur Gewinnung von Rohstoffen (Sande und Kiese) für die Betonherstellung, Herstellung von Betonerzeugnissen und Kalksandstein, im Straßenbau und für Aufschüttungen sowie als Füllboden beim Bau. Für die Dauer der Abbautätigkeiten entfällt der Boden als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und die Funktion als Wasserspeicher. Langfristig ist durch die Entwicklung von Extensivgrünland auf der ehemaligen Intensivackerfläche eine Verbesserung für alle Schutzgüter zu erwarten.

6.2.4 Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden; Überwachungsmaßnahmen

a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Da es sich um die volkswirtschaftlich notwendige Sicherung von Kiesabbaufäche handelt, ist eine Vermeidung der Eingriffe in die Schutzgüter Fläche/ Boden/ Wasser nicht möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung bzw. des Planvollzugs werden detaillierte Maßnahmen entwickelt und in der Genehmigung durch Auflagen sichergestellt.

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Im vorliegenden Fall wird durch die Renaturierung der Fläche ein Ausgleich der Eingriffe erreicht.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes so gering wie möglich zu halten. Dementsprechend sind

im Planvollzug Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung negativer Auswirkungen des Abbauvorhabens vorgesehen.

- Die Teilverfüllung der Grube wird vorgenommen, um ein Landschaftsbild herzustellen, dass nicht als Bruch in der Landschaft wahrgenommen wird. Dazu werden die Böschungen abgeflacht und naturnah ausgebildet (überwiegend 1:3 und flacher).
- Schutzstreifen zwischen dem oberen Rand der Abbauböschung und den Knicks von mindestens 5,0 Metern (Schutzgut Tiere / Pflanzen)
- Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen werden durch Beachtung der Vorsorgegrundsätze der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes vermieden oder minimiert. Das Eindringen von Schadstoffen in den Boden bzw. Kontaminationen werden durch eine ordnungsgemäße Pflege und Wartung der Technik nicht erwartet (Schutzgut Boden).
- vor Beginn des Abbaus Abtrag des Oberbodens und Zwischenlagerung in Mieten; Ansaat der Mieten mit Senf/Lupinen/Getreide; Wiederverwendung vor Ort oder an anderer Stelle (Schutzgut Boden)
- die zentrale Lagerung und Sicherung wassergefährdender Stoffe, wie Diesel und Schmiermittel für den Betrieb der Fahrzeuge und der Förderanlage, wird weiterhin auf der genehmigten Betriebsfläche des bestehenden Werkes erfolgen (Schutzgut Wasser)

Maßnahmen zum Ausgleich

Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht vermieden oder vermindert werden können, müssen im Planvollzug in angemessener Form kompensiert werden.

Ausgleichskonzept

Im Regelfall muss im Planvollzug ein naturschutzrechtlicher Ausgleich für den Abbau der Sande und Kiese erbracht werden. Über die im Planvollzug zu formulierenden Maßnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Nach Beendigung des Abbaus wird das Abbaugelände voraussichtlich extensiv genutztes Grünland. Dieses Entwicklungsziel entspricht den Vorgaben des Landschaftsplans, der die Verbesserung der Kleinteiligkeit der Nutzflächen vorsieht.

Eine Folgenutzung als extensive Weidefläche stellt eine Verbesserung der Lebensraumqualität für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen dar. Auch für die Schutzgüter Wasser und Boden bedeutet die Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland eine dauerhafte Begrünung, keine Einträge von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und eine Verbesserung des Boden-Wasser-Regimes. Durch die abschließende Teilverfüllung der Grube, die Renaturierung

der Kiesabbaufäche und den Erhalt der umliegenden Gehölzstrukturen ergeben sich langfristig keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft.

Zum Schutz der auf Lichtreize reagierenden Fauna wird grundsätzlich für die Außenbeleuchtung die Verwendung von Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur kleiner 3000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 540 und 700 Nanometern empfohlen. Die Leuchtgehäuse sollten gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen ausgeführt werden und die Oberflächentemperatur von 60°C sollte nicht überschritten werden. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen sollte verhindert werden.

Weitere naturschutzfördernde Maßnahmen sind allgemein z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Einbau von Niststeinen, Insektenhaus, Aufhängung von Vogel- und Fledermauskästen, Anbringung von Ausstiegshilfen bei Schächten, in die Amphibien hineinfallen können.

Für den Kiesabbau ist der erforderliche Ausgleich in der Regel bewirkt, wenn der von einer Abgrabung oder Aufschüttung betroffene Bereich der natürlichen Entwicklung überlassen bleibt. Sollte im weiteren Verfahren ein über die geplanten Maßnahmen hinausgehendes Ausgleichserfordernis bestehen, so wird dieses im Genehmigungsverfahren extern nachgewiesen.

c) Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Mit der Planung sind auf der nördlichen Teilfläche Auswirkungen durch Gewerbelärm, Staub und Abgasemissionen verbunden.

Das Plangebiet liegt jedoch in einem gewissen Abstand zu vorhandener Wohnbebauung. Auch zur Grundschule Sieversdorf bleibt ein gewisser Abstand erhalten. Die Planung ist weiterhin im Hinblick auf zu erwartende Immissionen im Planvollzug detailliert zu prüfen. Die nächsten schützenswerten Nutzungen betreffen die Ortslagen Sieversdorf, Malkwitz und insbesondere die Grundschule Sieversdorf nördlich der Kreisstraße 1.

Eine grundsätzliche Vermeidung der Eingriffe ist aufgrund der volkswirtschaftlich notwendigen Sicherung von Kiesabbaufächen nicht möglich.

6.2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind; Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

Im Hinblick auf die Ausführungen im Regionalplan zum Rohstoffabbau und unter Berücksichtigung des Planungsziels – der volkswirtschaftlich notwendigen Sicherung von Kiesabbaufächen - scheiden wesentliche andere Planungsmöglichkeiten aus. Die in dem derzeit

rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Abbauflächen weisen keine abbauwürdige Kieskonzentration auf.

6.2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i bestehen nicht. Es werden keine Vorhaben geplant, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

6.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Nach § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten könnten, zu überwachen. Der Umweltbericht zeigt im Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Die Vorschrift des § 4c BauGB verlangt keine standardmäßige Überprüfung der Umweltauswirkungen oder der Durchführung bzw. die Erfolgskontrolle der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie stellt lediglich auf die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen ab und sieht in diesem Fall die Überprüfung besonders unsicherer Maßnahmen vor. Da das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, sind umfangreiche Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich.

6.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Malente plant eine Erweiterung der Kiesabbauflächen östlich von Sieversdorf. Nach Beendigung des Abbaus wird die Fläche teilweise an den Böschungen verfüllt und renaturiert. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich nach Umsetzung der gesamten Planung nicht. Im Planvollzug/ Genehmigungsverfahren werden detaillierte Vorgaben durch die Genehmigungsbehörden erwartet.

6.3.4 Referenzliste der Quellen

- Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage vom 09.12.2013
- Landschaftsplan der Gemeinde Malente (1999)
- Ortsbesichtigungen

7 Hinweise

7.1 Bodenschutz

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Wird Boden zwischengelagert, sind die Vorgaben der DIN 19731, Punkt 7.2 zu beachten (getrennter Ausbau und Lagerung, Beachtung des Feuchtezustands und der Konsistenz, Schutz vor Verdichtung und Vernässung, Lagerung auf Mieten usw.). Sollen Auffüllungen mit Fremdboden durchgeführt werden, ist das Material vorher entsprechend Ersatzbaustoffverordnung zu untersuchen und zu bewerten. Eine Verwertung von überschüssigem Boden außerhalb des Plangebietes in Form einer Verfüllung oder Aufschüttung bedarf in der Regel einer naturschutzrechtlichen Genehmigung, sobald die Menge 30 m³ oder 1000 m² überschreitet. Sofern für die Baustraßen und -wege Recyclingmaterial verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, das maximal der Einbauklasse RC1 der Ersatzbaustoffverordnung entspricht. Der Verlust von Bodenmaterial durch unsachgemäße Vermischung wird bilanziert und muss in Anlehnung an das Naturschutzrecht ausgeglichen werden. Bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung ist die Anlage vollständig zurückzubauen und die Fläche zu entsiegeln. Der Baubeginn bei der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises anzuzeigen.

Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein 2023 in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

7.2 Archäologie

Wird im Verfahren ergänzt

8 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Malente am gebilligt.

Malente,

Siegel

(Heiko Godow)
- Bürgermeister -

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am wirksam geworden.